

Begründung der Vorlage:

Durch das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ (TAG) und das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) ist der Landkreis Uckermark verpflichtet worden, den Tagespflegepersonen und Vollzeitpflegepersonen jeweils die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig zu erstatten.

Da beide vg. Gesetze keine konkreten Regelungen zur Anerkennung von Alterssicherungsprodukten beinhalten, obliegt es dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu regeln, welche private Altersvorsorge neben der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt wird.

Das Kriterium der Angemessenheit der Erstattung bezieht sich auf die Art der Alterssicherung hinsichtlich der die Alterssicherung garantierenden Institution und auf die Höhe der zu erwartenden (Renten-)Leistung. Keinesfalls ist eine aus öffentlichen Haushalten geförderte Tagespflegeperson oder Vollzeitpflegeperson auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt, sondern ihr stehen vielfältige Möglichkeiten offen. Somit ist der Abschluss einer privaten Altersvorsorge (z. B. „Riester-Rente“, private Lebens- oder Rentenversicherung) grundsätzlich möglich. Die Art der privaten Alterssicherung soll so gestaltet sein, dass die Tagespflegeperson oder die Vollzeitpflegeperson eine dauerhafte (Renten-)Leistung erhält. Alterssicherungsleistungen, die nicht ausschließlich der Rentensicherung dienen, sollen durch den Landkreis Uckermark nicht anerkannt werden.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung zur Ausgestaltung der Regelung in § 23 Abs. 2 und § 39 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), dass die Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung und dem Einkommensteuergesetz (EstG) zu Grunde gelegt werden. Die private Alterssicherung muss mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sein und die Kriterien zur Anerkennung der Altersvorsorge als Sonderausgaben gemäß EstG erfüllen. Ein hier vergleichbares Alterssicherungsprodukt ist die Leibrente; auch Basisrente genannt. Eine dauerhafte (Renten-)Leistung wird mit diesem Produkt sichergestellt.

Die Ausgestaltung zur Art von „Alterssicherung“ durch den Landkreis Uckermark in Form von Kriterien schafft der Verwaltung einen Handlungs- und Beurteilungsspielraum in Bezug auf die Bewertung von Anträgen. Um sicherzustellen, dass die angesparten Beiträge auch tatsächlich zur Altersvorsorge verwendet werden, dürfen die Versorgungsanwartschaften gemäß § 10 Abs. 1 EstG nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausgezahlt werden.

Gemäß § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – zuletzt geändert durch Artikel 7 Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) können zusätzliche Leistungen zur Basisrente vereinbart werden. Dazu gehören u. a. die Absicherung für die Berufsunfähigkeit, den Hinterbliebenenschutz sowie die Erwerbsunfähigkeit. Die Aufwendungen für diese zusätzlichen Leistungen werden durch den Landkreis Uckermark nicht erstattet.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die im Beschlussvorschlag genannten Kriterien für die Anerkennung der privaten Alterssicherung zu beschließen.